

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 76.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen vnd David von Lemsol Klägern an einem / Christoph von Nödern Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern das Gut Zschopa/daran sie die gesambte Hand haben / wegen Erlegung des Kauffschillings der dreißig tausent Thaler abzutreten vnd einzureumen schuldig.

Cas. 76.

Const. Elect. 46. p. 2.

Hans Georg von Meusebach hat zu Ansehung seiner Schwester Jungfer Euphronen zweytausent Thaler bey Christoph von Schausen auffgenommen / vnd darfür ihme sein Gut Zschendorf / jedoch ohne Consens des Lehnherrn vnd Mitbelehnten verpfendet / mit diesem angehenaten pacto; Weil er ohne das schuldig/seine Schwester auffm Lehn auszustatten / so wolle er ehftgedachten Christoph von Schausen Ehurft wie auch der Mitbelehnten Consens ausbrinnen vnd einhändigten. Er verfürcht aber darüber / vnd lömbe sein Lehn an die Mitbelehnten Hans vnd Georgen von Knobelsdorf Als nun Christoph von Schausen bey den Mitbelehnten vnzalung ansucht / wollen sie solchs auffm Lehn zu thun sich verweigern / Q. 4. i.

Schau

Schau
Elect.nopf. feud
B. kläg
gnat. vel
n. addit.
177. num.Kläger
folgenderAuff V
Kläger a
gen von
Theil/Ge
Georg von
ley Kläger
setzung sei
Landoblich
des Confl
thene Lösch
sollen / Se
klage wrey
von Zeit an

Schaufen Kläger fundire sich auff die *Sonst. Elector. 46. p. 2 & in iis que tradit Schutz. in Synops. feud. c. 8. n. 78. & n. 88.*

Beklagte fundire sich *in text. c. un. in pr. an agnar. vel filius def. poss. ret. feud. 2. Jacob Schutz in addit. ad Modest. Pist. part. 3. q. 122. n. 137. & segg. num. 144. & seq.*

Nota.

Klägers Suchen ist fundire, derhalben nachfolgender Bescheid zu verabscheiden.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Schaufen Klägern an einem Anwalden Hans vnd Georgen von Knobelsdorff Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Diemeil Hans Georg von Neusebach / die zwey tausent Thaler bey Klägern Christoph von Schaufen zu Ausstattung seiner Schwester aufgenommen / vnd Landvbllichen herbracht / auch in Churfürst S Landdes Constitution klar versehen / daß die vnberathene Töchter aus dem Lehn ausgestatter werden sollen / So seind auch Beklagte Klägern die geklagte zwey tausend Thaler beneben den Zinsen von Zeit an des Vorzugs zu bezahlen schuldig.

Rr 3

Cas.